

Sozialwirtschaft Steiermark. Für Menschen mit Behinderung.

Idlhofgasse 63, A-8020 Graz
Telefon:+43 (0) 664 - 60 40 91 54
office@sozialwirtschaft-steiermark.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung A11 - Soziales
Hofgasse 12
8010 Graz

Graz, 18. August 2014

Stellungnahme zum Entwurf der Novelle der Stmk. BHG – Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO-StBHG); GZ: ABT11-L74-4/2003-648

Sehr geehrte Fachabteilung,

die *Sozialwirtschaft Steiermark. Für Menschen mit Behinderung.* gibt als Vertretung der Interessen der gemeinnützigen Betriebe der Behindertenarbeit im Rahmen der Begutachtung zum Entwurf der Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO-StBHG) folgende Stellungnahme ab:

1 Grundlegendes

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zahlreiche Verträge und Beschlüsse der Europäischen Union (z.B. Charta der Fundamentalen Rechte im Verfassungsrang der Europäischen Union; Gleichstellungsgesetzgebung im Rahmen der Amsterdamer Verträge; Aktionsprogramm des Europäischen Rates zur Umsetzung von Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung) bilden heute den Rahmen einer modernen Behindertenarbeit. Wir begrüßen es daher, dass die vorliegende Novelle der Leistungs- und Entgeltverordnung Bezug zur UN-BRK und EU- Qualitätsstandards nimmt.

Wir stellen allerdings fest, dass mit dem vorgelegten LEVO-Entwurf die beschriebenen Ziele und Qualitätsstandards nicht erreichbar sind, weil durch massive Kürzungen der Betreuungsressourcen eine personenzentrierte und hilfebedarfsorientierte Behindertenarbeit verunmöglicht wird.

2 Tagesbegleitung und Förderung (B&F BHG)

Die neue Leistung „Tagesbegleitung und Förderung“ tritt an Stelle der bisherigen Leistungen „Beschäftigung in Tageseinrichtungen mit Tagesstruktur“ und „Beschäftigung in Tageswerkstätten produktiv/kreativ“.

Die Leistung soll – anders als bisher - nur mehr Menschen mit „höhergradiger“ Behinderung zuerkannt werden; wir gehen davon aus, dass nach allgemeinem Sprachverständnis unter einer „höhergradigen“ Beeinträchtigung wohl ein *hoher* oder *höchster* Grad der Beeinträchtigung i.S. des § 2 LEVO und der LEVO-Anlage 4 zu verstehen ist.

Der Fokus der Leistung wurde verstärkt auf soziale Inklusion, Selbstbestimmung und Kompetenzförderung gelegt. Die Betreuungsressourcen wurden jedoch nicht erhöht, sondern im Gegenteil gekürzt:

	Tagesbegleitung & Förderung	Beschäftigung in Tageswerkstätten produktiv/kreativ	Kürzung in %
Grad der Beeinträchtigung hoch	0,4 DP/KlientIn	0,5 DP/KlientIn	minus 20%
Grad der Beeinträchtigung höchst	0,4 DP/KlientIn	0,7 DP/KlientIn	minus 43%

Die Förderung der Kompetenzen, die Führung eines selbstbestimmten Lebens, die Sicherstellung aktiver Teilhabe von Menschen mit einer schweren intellektuellen Beeinträchtigung am Gemeinschaftsleben und die ausdrücklich erwünschte Begleitung in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes kann nur mit ausreichenden Betreuungsressourcen sichergestellt werden. Die Personalschlüssel wurden bereits 2011 stark gekürzt; die Sozialwirtschaft Steiermark. Für Menschen mit Behinderung spricht sich daher entschieden gegen die geplante, neuerliche Kürzung der Betreuungsressourcen aus.

3 Betreuungsleistung für „SeniorInnen“

Die (stationäre) Tagesbetreuung von älteren Menschen mit höhergradiger Behinderung war bislang unzureichend geregelt. Wir begrüßen daher, dass diese „SeniorInnen“ mit Behinderung in Zukunft den Ort ihrer Betreuung selbst wählen können.

Die Frage, ab welchem Lebensjahr ein Mensch mit höhergradiger (intellektueller) Behinderung eine altersbedingte Veränderung seiner Tagesaktivitäten / Tagesbetreuung für erforderlich ansieht, hängt von äußerst individuellen Lebensumständen ab und lässt sich nicht pauschal festlegen. Die Sozialwirtschaft Steiermark. Für Menschen mit Behinderung spricht sich daher gegen eine generelle Festlegung eines bestimmten Alters für die Definition des „SeniorInnenstatus“ aus. Auch bleibt unklar, warum das Alter ausgerechnet mit Erreichung des 61. Lebensjahres festgelegt wurde (es entspricht weder dem gesetzlichen, noch dem durchschnittlichen Pensionsantrittsalter). Wir schlagen daher vor, dass der SeniorInnenstatus individuell, abhängig von der persönlichen Lebensplanung auf Antrag der Menschen mit Behinderung zuerkannt wird.

Wir teilen die in den Erläuterungen zur LEVO enthaltenen Ausführungen: „Jeder Mensch sollte das Recht und die Möglichkeit haben, im Alter in seinem gewohnten Lebensumfeld verbleiben zu können. Das bedeutet, dass Menschen mit Behinderung nicht aus der Einrichtung, in der sie betreut werden, ausziehen müssen, sondern das Betreuungsangebot dahingehend angepasst wird, dass es auf die Bedarfe von älteren Menschen mit Behinderung reagieren kann.“

Unverständlich ist, dass diese „auf die Bedarfe reagierende Anpassung“ der Tagesbegleitung und -förderung einen massiven Verlust an Betreuungsleistung nach sich ziehen soll:

	Tagesbetreuung und -förderung für SeniorInnen	Beschäftigung in Tageseinrichtungen mit Tagesstruktur	Beschäftigung in Tageswerkstätten produktiv/kreativ	Kürzung in %
Grad der Beeinträchtigung hoch	0,3 DP/KL	0,52 DP/KL	0,5 DP/KL	bis zu minus 42%
Grad der Beeinträchtigung höchst	0,3 DP/KL	0,8 DP/KL	0,7 DP/KL	bis zu minus 63%

Es gibt aus unserer Sicht keine plausiblen Gründe, warum der erforderliche Umfang an Begleitung, Förderung, Pflege und Alltagsstrukturierung bei Menschen mit (höhergradiger) Behinderung in zunehmendem Alter abnehmen soll. Die Sozialwirtschaft Steiermark. Für Menschen mit Behinderung spricht sich daher entschieden gegen die geplante Kürzung der Personalschlüssel für SeniorInnen aus. Dies gilt auch für den Fall, dass sich SeniorInnen dafür entscheiden, ihre Tagesbetreuung in einer Wohneinrichtung in Anspruch zu nehmen.

4 Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt

Die neue Leistung „*Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt*“ ersetzt die bisherigen Leistungen der beruflichen Eingliederung (EGH-AT; EGH-WS; EGH-BETR).

Das Ziel dieser grundlegend veränderten Leistung ist es, Menschen mit Behinderung am ersten Arbeitsmarkt zu einer Berufsausbildung zu befähigen oder die Erlangung eines regulären, bezahlten Dienstverhältnisses zu ermöglichen. Wenn keine Vermittlung am ersten Arbeitsmarkt möglich ist, dann ist eine dauerhafte begleitete arbeitsmarktnahe Beschäftigung (in Firmen, bei öffentlichen Körperschaften und trägereigenen Betrieben) als Leistungsziel aufzunehmen.

Darüber hinaus widerspricht der Ausschluss von Menschen mit hohem Hilfebedarf von Teilhabe an inklusiver Beschäftigung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Bereits jetzt gibt es eine erhebliche Anzahl an Personen mit hohem Hilfebedarf, die in betrieblichen Arbeitsgruppen bzw. in trägereigenen Betrieben beschäftigt sind.

Für die Leistungsart TaB wurden die Betreuungsressourcen trotz komplexerer Anforderungen an die Leistungserbringung nicht erhöht, sondern im Gegenteil gekürzt:

	Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt	Berufliche Eingliederung	Kürzung in %
Betreuungsschlüssel	0,2 DP/KlientIn	0,22 DP/KlientIn	minus 10%

Das Ziel, Menschen mit Behinderung aus den Tageswerkstätten hinaus in betriebliche Beschäftigungsverhältnisse am ersten Arbeitsmarkt zu begleiten, und ihnen eine Berufsausbildung oder ein regulär bezahltes, sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zu ermöglichen, kann mit gekürzten Ressourcen nicht erreicht werden.

Die Sozialwirtschaft Steiermark. Für Menschen mit Behinderung hält einen Personalschlüssel von 0,25 DP pro KlientIn für angemessen, für Menschen mit hohem Hilfebedarf von 0,5 DP pro KlientIn.

Im Übrigen sollte die Leistungsart „TaB“ (so wie auch die Leistung B&F) mit der Leistungsart „Familientlastung“ kombinierbar sein.

5 Leistungspreise

Der in der Anlage 2 befindliche Entgeltkatalog enthält noch die 2014 geltenden Leistungspreise.

Wir gehen davon aus, dass die zuletzt angewendeten Valorisierungsregeln auch für 2015 Anwendung finden und eine entsprechende Preisanpassung unter Berücksichtigung der BAGS-KV-Erhöhung (inkl. Biennien) und des VPI erfolgt.

6 Einsatz von MitarbeiterInnen in Ausbildung in mobilen Diensten

Im Rahmen eines Jour-Fixe mit LH-StV Schrittwieser am 22.01.2014 wurde im Protokoll festgehalten, dass zukünftig auch „*Personen, die schon über einen längeren Zeitraum in den mobilen Diensten eingesetzt sind und sich in einer Aufschulung befinden*“ in mobilen Diensten als „Personal in Ausbildung“ eingesetzt werden dürfen. Die Abteilung 11 solle prüfen, welche Anzahl an Praxisjahren als fachlich vertretbar anzusehen wäre.

In der vorliegenden LEVO-Novelle ist jedoch diesbezüglich keine Regelung vorgesehen. Wir ersuchen daher, die beabsichtigte Regelung für den Einsatz von „*Personal in Ausbildung*“ im Bereich mobiler Hilfeleistungen in die LEVO aufzunehmen.

7 Ab- und Verrechnungsbestimmungen für mobile Leistungen im Rahmen der „Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt“

In der **Anlage 3** sind unter **Punkt 1.2.8** neue Verrechnungsbestimmungen für die Hilfeleistung „Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt“ vorgesehen, wenn die Betreuungsleistung „*überwiegend mobil*“ erfolgt. Die dort getroffenen Regelungen bleiben für uns jedoch auch nach mehrmaligem Lesen unverständlich bzw. bieten Interpretationsspielräume, die keinen einheitlichen Vollzug dieser Bestimmungen erwarten lassen.

Wir schlagen vor, dass für die mobile Einzelbetreuung im Rahmen der TaB die Verrechnung des Tagsatzes an 248 Tagen pro Jahr analog der Regelungen zur bestehenden Leistungsart EGH-AT ermöglicht wird.

8 Stundensätze für Gebärdendolmetschleistungen

In § 3f des vorliegenden LEVO-Entwurfs werden (Halb-)Stundensätze für Gebärdendolmetschleistungen angegeben. Wir schlagen vor, diese auch in den Entgeltkatalog der LEVO (Anlage 2) aufzunehmen und ersuchen jedenfalls, für diese ab 2015 ebenfalls Valorisierungsregelungen vorzusehen.

9 Weitere offene Fragen

Wir ersuchen, im Rahmen einer weiteren gemeinsamen Bearbeitung folgende offene Fragen einer Klärung zuzuführen:

- a. Einheitliche Systematik bei der Terminologie, beim Prozedere der Leistungszuerkennung, sowie bei den Strukturprozess- und Ergebnisregelungen
- b. Methoden und Prozesse der personenzentrierten Planung und Zielfestlegung; Zusammenwirken von Mensch mit Behinderung, IHB-Team und Einrichtung
- c. Notwendige Infrastruktur für SeniorInnen in Wohneinrichtungen
- d. aktive Nachtdienste im Bereich stationärer Wohneinrichtungen
- e. Definierte Vorbehalte für die Beschäftigung von MitarbeiterInnen über 50 Jahren mit mehr als 10-jähriger Berufserfahrung
- f. Beschäftigung von FachsozialhelferInnen
- g. Vorabgenehmigung von Fahrtbegleitungen im Rahmen der Frühförderung
- h. Höhe der Entgelte für die neuen Leistungen TaB und B&F sowie des SeniorInnenzuschlages
- i. Form der Berücksichtigung der Biennalsprünge
- j. Übergangsregelungen für Einrichtungen und Leistungsberechtigte
- k. Standards für Betriebskonzepte

Wir hoffen, dass unsere Ausführungen Verständnis finden und vor allem die entschiedene Ablehnung der vorgesehenen Kürzungen der Betreuungsressourcen zurückgenommen wird.

Aufgrund der hohen Komplexität der Neuregelungen ersuchen wir um die rasche Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Sozialabteilung mit VertreterInnen der Sozialwirtschaft Steiermark. Für Menschen mit Behinderung. und dem Büro von Herrn LH-Stv. Siegfried Schrittwieser, welche die hier angeführten Problemstellungen und Detailfragen intensiv diskutiert und Lösungswege erarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand der *Sozialwirtschaft Steiermark. Für Menschen mit Behinderung.*:

Walerich Berger, Jugend am Werk Steiermark GmbH

Monika Brandl, Lebenshilfe Feldbach

Thomas Driessen, alpha nova Betriebsgesellschaft mbH

Venerand Erkinger, Mosaik GmbH

Walburga Fröhlich, atempo GmbH

Saskia Dyk / Claudia Paulus, Diakoniewerk Steiermark

Karl Hall, Pius Institut der Kreuzschwestern

Werner Kachelmaier, Lebenshilfe Trofaiach

Markus Keplinger, Barmherzige Brüder Kainbach

Helene Lexer, Christina Lebt

Gertrude Rieger, Lebenshilfe Ennstal

Donat Schöffmann, Lebenshilfe Graz und Umgebung, Voitsberg

Andreas Schröck, BBRZ Reha GmbH

Eva Skergeth-Lopic, Chance B

Rudolf Zangl, Odilien-Institut